



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: 30.05.2023

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Echo: 31.05.2023

Lfd. Nr.: 54-2023

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

- hier: Erbacher Herbst mit Kerwemarkt und Antiktag

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG folgendes bestimmt:

1.

Aus Anlass der Veranstaltung „**Erbacher Herbst mit Kerwemarkt und Antiktag**“ wird die Öffnung der Verkaufsstellen in den nachstehend aufgeführten Geltungsbereichen am **Sonntag, 10. September 2023**, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Straßen im Kernstadtbereich

- **Hauptstraße**
- **Marktplatz**
- **Am Schloßgraben**
- **Brückenstraße**
- **Gerhart-Hauptmann-Straße**
- **Werner-von-Siemens-Straße bis einschließlich Hausnummer 28.**

2.

Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

3.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

Im Jahr 2023 soll erstmalig der Erbacher Herbst – bestehend aus Kerwemarkt und Antiktag - ausgerichtet werden.

Der Kerwemarkt wurde in der Vergangenheit durch den Gewerbeverein der Stadt Erbach ausgerichtet. Da dieser keine Möglichkeit mehr hat, die Organisation und Durchführung zu gewährleisten, soll die Traditionsveranstaltung nun durch die Verwaltung der Kreisstadt Erbach übernommen werden. Anlässlich des Kerwemarkts findet ein verkaufsoffener Sonntag statt. Durch den Markt bekommen die ortsansässigen Geschäfte eine Alternative sich der Bevölkerung an einem Sonntag zu präsentieren und ziehen, neben Familien mit Kindern, ein weiteres breites Publikum an, welches zum Beispiel an einem Werktag keine Option hat, die Innenstadt zu den normalen Öffnungszeiten zu besuchen oder aus dem weiteren Umland kommt. Um kultur- und kulinarikinteressierten Besuchenden aller Altersgruppen ein Programm bieten zu können, sollen, zusätzlich zu den Geschäften, weitere Stände in den Straßen installiert werden, die das Angebot erweitern.



Der Antiktag ist eine Zusammenarbeit mit dem Erbacher Schloss (zugehörig zu Staatliche Schlösser und Gärten Hessen). Auch hier handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, bei der die Bürger aus Erbach und des weiteren Umlands im Ambiente des Schlosshofs ihre eigenen Antiquitäten schätzen lassen können. Dieses Angebot wird vollkommen vom Erbacher Schloss gestellt. Der Aufgabenbereich der Kreisstadt Erbach betrifft an dieser Veranstaltung die Organisation und Durchführung des Marktes. Es stellen sich Antiquitätenhändler aus ganz Deutschland vor, die Ihre Ware dem Publikum anbieten.

Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.

Die Städte und Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucher*innenstrom vermutet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreisstadt Erbach, Bürgerservice und Ordnungsamt, Neckarstraße 3, 64711 Erbach Widerspruch erhoben werden.

Erbach, 30. Mai 2023

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister